

## **Satzung**

### **über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Heeslingen**

#### **in der Fassung der 4. Änderungssatzung**

Der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 21.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Sitzungsgeld und Fahrtkostenpauschale für Ratsmitglieder**

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld von 35 Euro je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird außerdem für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen - jedoch nur bis zu 21 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr - gewährt. Die Ausschussvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und deren Vor- und Nachbereitung ein Sitzungsgeld von 52,50 € je Sitzung.
- 2) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Veranstaltungen und Besichtigungen gewährt, zu denen die Ratsmitglieder oder sonstigen Ausschussmitglieder vom/von der Bürgermeisterin oder Gemeindedirektor/in § 106 Abs. 1 NKomVG eingeladen werden. Bei mehreren Sitzungen, Veranstaltungen oder Besichtigungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Sitzungen, die während Sitzungsunterbrechungen von Ratssitzungen stattfinden, wird kein zusätzliches Sitzungsgeld gezahlt.
- 3) Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.
- 4) Ratsmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes unabhängig von der Art des Verkehrsmittels - eine Fahrtkostenpauschale in folgender Höhe:
  - a) bei einer Entfernung von 2 - 5 km zwischen Wohnung und Tagungsstätte 1,50 Euro
  - b) bei einer Entfernung von mehr als 5 km zwischen Wohnung und Tagungsstätte 2,-- Euro

## § 2

- (1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe, höchstens jedoch 20 Euro pro Stunde, für Arbeitnehmer zzgl. Arbeitgeber-Anteil zur Sozialversicherung. Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Hilfsweise können selbständig tätige Ratsmitglieder einen Pauschalstundensatz von 16 Euro je angefangene Stunde erhalten, wenn ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt, und keinen Verdienstauffall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in der Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstauffallersatzes. Wenn kein Durchschnittssatz festgestellt ist, beträgt der Pauschalstundensatz 16 Euro je angefangene Stunde. Die Entschädigung der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern wird auf 8 Euro je angefangene Stunde festgesetzt.
- (4) Eine angefangene Stunde bis zu 30 Minuten wird als halbe und über 30 Minuten als ganze Stunde abgerechnet. Verdienstauffall und Pauschalstundensatz werden unbeschadet der vorstehenden Regelungen grundsätzlich nur für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr gewährt, höchstens jedoch 8 Stunden täglich.

## § 3

### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- 1) Neben den Entschädigungen nach § 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/in	(280) <b>400</b> Euro
b) an den/die 1. stv. Bürgermeister/in	75 Euro
c) an den/die 2. stv. Bürgermeister/in	75 Euro
d) an die Vorsitzenden der Fraktionen	
einen Grundbetrag von	40 Euro
und zusätzlich je Fraktionsmitglied	10 Euro
- 2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

- 3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil den Monate inne hat. Übt der Empfänger sein Amt ununterbrochen länger als 2 Monate nicht aus, so fällt die Aufwandsentschädigung fort. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der das Amt ausführende Vertreter 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenden; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Ferner wird dem/der Bürgermeister/in eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 60 Euro gezahlt.

#### **§ 4**

##### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in gleicher Höhe wie Ratsmitglieder. § 1 Abs. 2 bis 4 und § 2 dieser Satzung gelten entsprechend. Mitglieder, die außerhalb des Gemeindegebietes wohnen, erhalten eine Fahrtkostenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Abweichend von Satz 1 erhalten die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 60 Euro je Sitzung.

#### **§ 5**

##### **Ehrenbeamten- und Ortsbeauftragtenentschädigung**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles wird folgenden ehrenamtlich Tätigen monatlich im voraus eine Aufwandsentschädigung gezahlt:

a) Gemeindedirektor/in (§ 106 (1) NKomVG)	100 Euro
b) Stellvertretende/r Gemeindedirektor/in (§ 106 (1) NKomVG)	70 Euro
c) an den/die Ortsbeauftragte/en in Boitzen	98 Euro
Freyersen	77 Euro
Heeslingen	350 Euro
Meinstedt	76 Euro
Sassenholz	78 Euro
Steddorf	105 Euro
Weertzen	118 Euro
Wense	102 Euro
Wiersdorf	102 Euro

§ 3 Abs. 2 findet keine Anwendung.

**§ 6**

**Dienstreisen**

Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen der Ratsmitglieder und die Reisekostenvergütung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird die Wegstreckenentschädigung nach dem km-Satz für anerkannt privateigene PKW festgesetzt.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Heeslingen, den

Gemeinde Heeslingen

Gez. Klintworth (L.S.)

Gemeindedirektor